

Satzung der Stadt Strasburg (Um.) über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg Vorpommern (KV MV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.351) und der §§ 1,2,4 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes M-V (KAG MV) vom 12. April 2005 (GVOBl. 2005 S.148) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Mai 2023 (GVOBl. M-V S. 650) wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 25.06 2026 folgende Satzung erlassen.

§ 1

Allgemeines

Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten im eigenen Wirkungskreis oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen und Anlagen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen – im nachfolgenden Gebühren genannt – erhoben, als Gegenleistung, wenn der Beteiligte die besondere Leistung beantragt hat oder wenn sie ihn unmittelbar begünstigt. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.

- (1) Gebühren werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (2) Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Gebührenhöhe

Die Höhe der Gebühren bemisst sich unbeschadet des § 6 dieser Satzung nach den Gebührensätzen (Anlage 1), welcher Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gegenstand der Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch das Gebührenverzeichnis (siehe Anlage) ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsatz) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes, sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - ganz oder teilweise abgelehnt,
 - zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet istso sind 10 bis 75 % der Gebühr zu erheben, die bei ihrer Vornahme zu erheben wäre.
- (4) Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben. Dasselbe gilt bei Rücknahme des Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen wurde.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Gebühren für Widerspruchsbescheide

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, darf eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den der Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist.

Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr. War für die angefochtene Entscheidung keine Gebühr zu erheben, so richtet sich die festzulegende Gebühr nach Punkt 30 des Gebührenverzeichnisses (Anlage 1).

- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebene Gebühr im Verhältnis der Abweisung. Im Falle der teilweisen bzw. vollständigen Rücknahme des Rechtsbehelfs gilt § 3 Abs. 3 der Satzung entsprechend.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
- mündliche Auskünfte
 - Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Arbeits- und Dienstsachen
 - b) Besuch von Schulen
 - c) Zahlung von Ruhegeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweis der Bedürftigkeit
 - Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen
 - für die Vergabe öffentlicher Aufträge
 - Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörden eines anderen Landes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
 - b) Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich – rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient.
- (2) Vor der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Gebührenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird. Maßgebend hierfür ist das Verwaltungskostengesetz.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
- Porto bzw. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen.
 - Wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.
 - im Einzelfall besonders hohe Kosten für die Inanspruchnahme von Kommunikationstechnik und IT
 - Kosten öffentlicher Bekanntmachungen
 - Zeugen- und Sachverständigengebühren
 - bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
 - Kosten für Verwahrung oder Beförderung von Sachen
 - Beträge, die anderen Behörden oder Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind

- Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach dem Gebührenverzeichnis enthaltenen Sätzen,
- Trauung außerhalb des Standesamtsbüros – Nutzung des Trauraumes

§ 7

Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer:
 - a) die Amtshandlung veranlasst hat oder zu dessen Gunsten sie vorgenommen wird,
 - b) die Gebühren durch eine vor der zuständigen Behörde abgegebene oder ihr mitgeteilte Erklärung übernommen hat,
 - c) für die Gebührenschuld kraft Gesetzes haftet
- (2) Gebührenschuldner ist nach § 4 derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Gebühren- und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung vollendet ist und wenn die Entscheidung bzw. Genehmigung ausgehändigt wird.
- (3) Die Gebühr sollte vor Vornahme der Amtshandlung (z.B. Ersatz von Hundesteuermarken, Zweitausfertigung Steuerbescheiden) gefordert werden, es kann Sicherheit verlangt werden. Für Amtshandlungen im Bereich des Standes- und Meldeamtes sind die Gebühren vor der Amtshandlung zu entrichten.
- (4) Der Gebührenschuldner soll möglichst ist vor der Leistung auf die Gebührenpflicht und deren Höhe hinzuweisen.

§ 9

Gender-Hinweis

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich, divers (m/w/d) verzichtet. Es wird ausschließlich, die männliche Form verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§10

Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Strasburg vom 24.Juni 2013 außer Kraft.

Strasburg, den 26.06.2026




Klemens Kowalski
Bürgermeister

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formfehler verstoßen wurde, können diese nach § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024 S.351), nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese

Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.



**Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung der
Stadt Strasburg (Um.) vom 25.06.2026**

Allgemeine Gebührensätze

lfd. Nr.	Gegenstand	Betrag in Euro
1.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; - je angefangene viertel Stunde	15,00
2.	Hand- oder maschinenschriftlich hergestellte Ausfertigungen, Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen, von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw., soweit sie auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite	8,00
3.	Bestätigungen: von Unterschriften od. Handzeichen " Ablichtung stimmt mit Original überein"	3,00 5,00
4.	Kopierleistungen: eine Kopie A 4 einseitig eine Kopie A 4 doppelseitig eine Kopie A 3 einseitig eine Kopie A 3 doppelseitig	0,18 0,25 0,20 0,30
5.	Akteneinsicht: Die Einsicht von Akten, Karteien, Registern und dgl., soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind - erhöhter Zeitaufwand - sofortiger Zugriff	15,00 5,00
6.	Schriftliche Auskünfte für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä. - erhöhter Zeitaufwand - sofortiger Zugriff	15,00 5,00
7.	Abgabe von Druckstücken (Orts-und Gebührensatzung, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dgl.) für jede angefangene Seite mindestens jedoch	0,35 1,00

8.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird	15,00
9.	Benutzung Archiv (von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme wissenschaftlichen Zwecken dient Benutzung der Archivräume zur Recherche: pro angefangenen Tag	15,00
10.	Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut je angefangene Seite	15,00
11.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und mit besonderer Mühewaltung verbunden sind - je angefangene Viertelstunde	15,00
12.	Zweitausfertigung von Steuer- und sonstigen Quittungen	5,00
13.	Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	5,00
14.	Ersatz für verlorene und unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken + Steuermarke + Porto	5,00 1,50
15.	Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	8,00
16.	Bearbeitung für Kauf- und Erbbaurechtsverträge	170,00
17.	Ausstellen eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. das Nichtausüben eines Vorkaufsrechts nach § 24 BauGB und den Verzicht des Vorkaufsrechts, sowie Rangrücktrittserklärung	66,00
18.	Kopien aus zeichnerischen Druckstücken der Stadt Strasburg (Um.) einschließlich deren Textteilen (B-Pläne, F-Pläne, Rahmenpläne, Sanierungs- und Erhaltungssatzungen, Abrundungs- und Außenbereichssatzungen usw. DIN A3 und DIN A4 je Seite	5,00
19.	Gebühren für genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge nach §§ 144, 145 BauGB	57,00

20.	Benutzung der Haus- und Bauakten zu privaten und gewerblichen Zwecken pro Akte - sofortiger Zugriff - bei längerem Suchvorgang	5,00 15,00
21.	Genehmigung zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder - pro Standort	38,00
22.	Bestätigung des Fundbüros	15,00
23.	Ausstellung einer Erteilung für ein genehmigungsfreies Bauvorhaben gem. § 62 BauGB	43,00
24.	Erstellung einer Aufgrabegenehmigung im öffentlichen Verkehrsraum	30,00
25.	Gebühren für Bescheide gem. §§ 7g, 10f und 11a EStG je angefangene Stunde	57,00
26.	Ausstellung von Pachtverträgen	15,00
27.	Rechtsbehelfe, Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht in § 3 dieser Satzung anzuwenden ist, einschließlich der Entscheidung über Widersprüche Dritte	85,00
28.	Nutzung der Räume im Zusammenhang mit einer Trauung (Blumen, Musik, Ausstattung) je Trauung die Gebühren des Trauaktes richten sich nach der Landesverordnung des Innenministeriums M-V	75,00

